

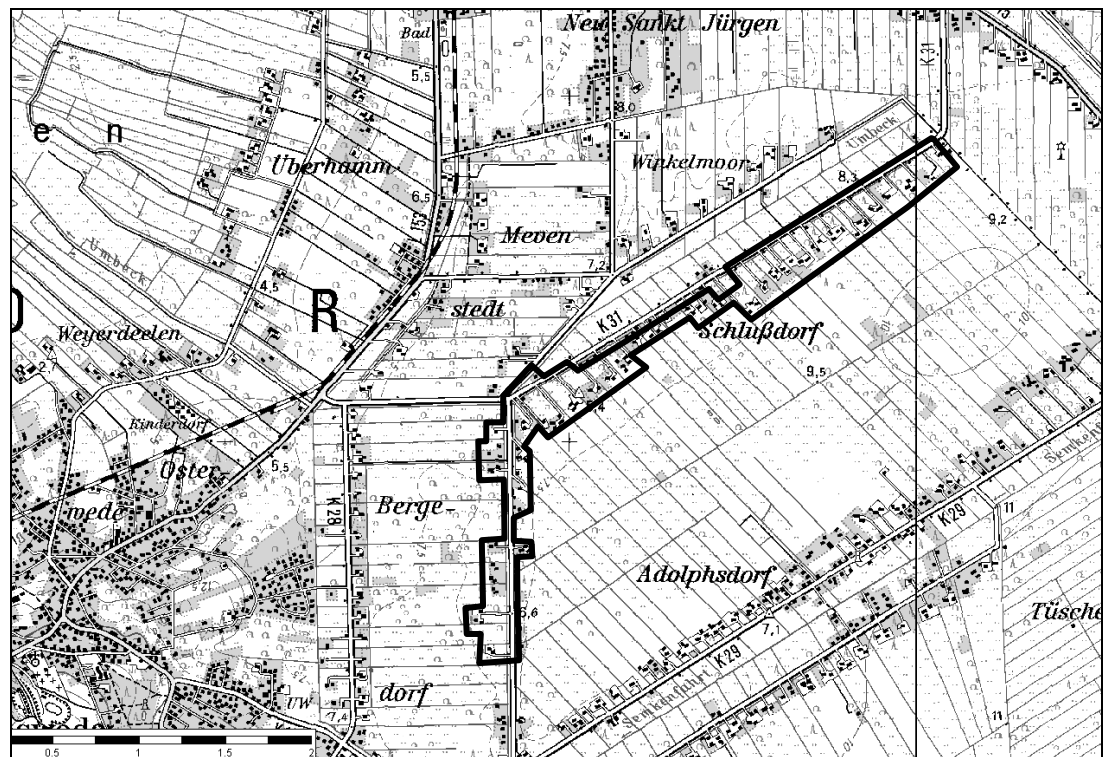
Gemeinde Worpswede

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Außenbereichssatzung „Schlußdorf“, 1. Änderung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 10.04.2013 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Schlußdorf“, 1. Änderung, beschlossen. Zudem wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 75,93 ha im nordöstlichen Teil der Gemeinde Worpswede an der Schlußdorfer Straße sowie am nördlichen Abschnitt der Straße Neu Bergedorfer Damm. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet im Zeitraum vom **17.03.2014** bis zum **17.04.2014** statt. Die Außenbereichssatzung „Schlußdorf“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung, kann im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Zimmer 13, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, während der Öffnungszeiten (montags-freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr) sowie zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden. Nach vorheriger Terminabsprache können die Unterlagen auch außerhalb der angegebenen Zeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung der Außenbereichssatzung Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können Sie außerdem im Internet unter folgender Adresse einsehen:

<http://www.instara.de/html/worpswede-schlussdorf-1.htm>

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-

fassung über die jeweilige Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Worpswede, den 08.03.2014

Der Bürgermeister

- Schwenke -